

# RS Vwgh 2004/4/1 2001/20/0338

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;  
AVG §37;  
FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Der Asylwerber hat behauptet, die Narbe auf seiner Stirn sei ihm durch einen Schlag mit dem Gewehr zugefügt worden. Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf die nicht nachvollziehbaren Argumente der Beweiswürdigung des unabhängigen Bundesasylsenates kann, insbesondere nach näherer Befragung des Asylwerbers über den ihn verletzenden Teil des Gewehres, aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sich sein Vorbringen durch ein Sachverständigengutachten erhärten ließe. Daher wendet sich der Asylwerber zu Recht gegen die zum Teil unter antizipierender Würdigung vertretene Ansicht des unabhängigen Bundesasylsenates, die Einholung eines ärztlichen Gutachtens habe unterbleiben können, weil es im Ergebnis zur Glaubwürdigkeit seines Vorbringens nichts beitragen könne.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200338.X02

## Im RIS seit

11.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>